

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR VERKAUF UND LIEFERUNG

### Electramo NV

Industrieweg 14, 2390 Malle, Belgien

Version 2026-06-12

Maßgebliche Sprache Niederländisch

Website [www.electramo.com](http://www.electramo.com)

---

Electramo NV - BE  
Industrieweg 14,  
2390 Malle

[info@electramo.com](mailto:info@electramo.com)  
+32 3 311 65 40



[www.electramo.com](http://www.electramo.com)

Electramo NV - NL  
Ampèrestraat 19M,  
N-3861 NC Nijkerk

[info@electramo.nl](mailto:info@electramo.nl)  
+31 33 245 94 44

## INHALT

---

1. Definitionen
2. Geltungsbereich – Anwendung – Vorrang
3. Angebote – Zustandekommen des Vertrags – Änderungen
4. Produktinformationen – Technische Dokumentation – Geistiges Eigentum
5. Preise – Steuern – Preisanpassungen
6. Lieferung – Incoterms – Gefahrübergang
7. Lieferfristen – Verzug
8. Kontrolle – Abnahme – Reklamationen
9. Rücksendungen – RMA
10. Zahlungsbedingungen
11. Zahlungsverzug – Inkasso – Aussetzung
12. Eigentumsvorbehalt
13. Garantie
14. Haftungsbeschränkung
15. Höhere Gewalt
16. Aussetzung – Kündigung
17. Compliance – Exportkontrolle – Ethik (optional)
18. Übertragung – Untervergabe
19. Mitteilungen
20. Anwendbares Recht – Gerichtsstand
21. Verschiedene Bestimmungen

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR VERKAUF UND LIEFERUNG

---

Electramo NV – Industrieweg 14, 2390 Malle, Belgien | Version: 2026-06-12 | Maßgebliche Sprache: Niederländisch.

### 1. Definitionen

- 1.1 „Verkäufer“ bedeutet Electramo NV.
- 1.2 „Käufer“ bedeutet den professionellen Kunden, der beim Verkäufer eine Bestellung aufgibt.
- 1.3 „Waren“ bedeutet alle Produkte, Ausrüstungen, Motoren, Teile und/oder damit zusammenhängende Dienstleistungen, die vom Verkäufer geliefert werden.
- 1.4 „Auftragsbestätigung“ bedeutet die schriftliche Bestätigung (einschließlich E-Mail), mit der der Verkäufer die Bestellung des Käufers annimmt.
- 1.5 „Vertrag“ bedeutet die Auftragsbestätigung zusammen mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und etwaigen ausdrücklich schriftlich vereinbarten besonderen Bedingungen.
- 1.6 „Arbeitstag“ bedeutet einen Tag, der weder ein Samstag noch ein Sonntag noch ein gesetzlicher Feiertag in Belgien ist.
- 1.7 „Incoterms“ bedeutet Incoterms® 2020, wie von der Internationalen Handelskammer veröffentlicht.

### 2. Geltungsbereich – Anwendung – Vorrang

- 2.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (die „AGB“) gelten für alle Angebote, Offerten, Bestellungen, Verkäufe und Lieferungen des Verkäufers und sind integrierender Bestandteil jedes Vertrags.
- 2.2 Jede Abweichung von diesen AGB ist nur wirksam, wenn sie vom Verkäufer ausdrücklich schriftlich angenommen wurde. Besondere Bedingungen weichen nur von den Bestimmungen ab, auf die sie sich ausdrücklich beziehen.
- 2.3 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers (einschließlich Einkaufsbedingungen) sind ausdrücklich ausgeschlossen und finden keine Anwendung, selbst wenn der Verkäufer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 2.4 Sollte eine Bestimmung dieser AGB ein offensichtliches Ungleichgewicht schaffen, das gegen zwingende B2B-Vorschriften über missbräuchliche Klauseln verstößt, so wird diese Bestimmung in dem zur Wiederherstellung der Durchsetzbarkeit erforderlichen Umfang ausgelegt und, falls nötig, gemäßigt, unbeschadet der übrigen Bestimmungen des Vertrags.

### 3. Angebote – Zustandekommen des Vertrags – Änderungen

- 3.1 Sofern nicht ausdrücklich als verbindlich für eine bestimmte Gültigkeitsdauer bezeichnet, sind alle Angebote (schriftlich oder mündlich) freibleibend und änderbar.
- 3.2 Der Vertrag kommt ausschließlich durch die Auftragsbestätigung des Verkäufers zustande. Jede Bestimmung des Käufers, wonach die Bedingungen des Käufers Vorrang haben, wird ausdrücklich zurückgewiesen.
- 3.3 Jede vom Käufer nach der Auftragsbestätigung verlangte Änderung (einschließlich Spezifikationen, Mengen, Lieferanweisungen, Dokumentation oder Abnahmetests) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers und kann zu einer Anpassung des Preises und der Ausführungsfristen führen.

### 4. Produktinformationen – Technische Dokumentation – Geistiges Eigentum

- 4.1 Gewichte, Abmessungen, Leistungsdaten, Zeichnungen, Fotos und ähnliche Angaben in Katalogen, Broschüren, Preislisten und anderen Unterlagen des Verkäufers sind rein indikativ und annähernd, sofern sie nicht in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bestätigt werden.
- 4.2 Alle Zeichnungen, Studien, technischen Beschreibungen, Spezifikationen, Software, Know-how und sonstigen vom Verkäufer zur Verfügung gestellten Unterlagen bleiben das ausschließliche Eigentum des Verkäufers (oder seiner Lizenzgeber).
- 4.3 Der Käufer wird solche Materialien weder kopieren noch zurückentwickeln (soweit gesetzlich zulässig), offenlegen oder für einen anderen Zweck als die Durchführung des Vertrags verwenden, es sei denn mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers.
- 4.4 Liefert der Verkäufer kundenspezifische Entwicklungen, so vereinbaren die Parteien die Regelung des geistigen Eigentums schriftlich. Mangels einer solchen Vereinbarung behält der Verkäufer alle Rechte des geistigen Eigentums und gewährt dem Käufer lediglich ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht für interne Geschäftszwecke.

### 5. Preise – Steuern – Preisanpassungen

- 5.1 Die Preise gelten gemäß der Auftragsbestätigung und verstehen sich ausschließlich Mehrwertsteuer, Zöllen, Abgaben, Versicherung, Transport, Zollabfertigung, Verpackung (falls anwendbar) und sämtlichen sonstigen Kosten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

---

Electramo NV - BE  
Industrieweg 14,  
2390 Malle

info@electramo.com  
+32 3 311 65 40



www.electramo.com

Electramo NV - NL  
Ampèrestraat 19M,  
N-3861 NC Nijkerk

info@electramo.nl  
+31 33 245 94 44

- 5.2 Steigen nach Abschluss des Vertrags die Kosten des Verkäufers aufgrund von Faktoren außerhalb der angemessenen Kontrolle des Verkäufers (einschließlich Rohstoffe, Energie, Transport, Wechselkursschwankungen, Steuern/Zölle oder staatliche Maßnahmen), kann der Verkäufer den Preis durch schriftliche Mitteilung mit angemessener Begründung verhältnismäßig anpassen.
- 5.3 Übersteigt eine solche Preiserhöhung zehn Prozent (10 %) des bestätigten Preises für den noch nicht gelieferten Teil, kann der Käufer den betreffenden noch nicht gelieferten Teil durch schriftliche Mitteilung innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen nach Erhalt der Mitteilung des Verkäufers kündigen. Die Kündigung lässt die Zahlungspflicht des Käufers für bereits gelieferte Waren oder bereits erbrachte Dienstleistungen unberührt.

## 6. Lieferung – Incoterms – Gefahrübergang

- 6.1 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung EXW ab den Geschäftsräumen des Verkäufers (Incoterms® 2020), unverpackt.
- 6.2 Die Gefahr des Verlusts oder der Beschädigung geht in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem die Waren zur Abholung in den Geschäftsräumen des Verkäufers (EXW) bereitgestellt werden, unabhängig davon, wer den Transport organisiert.
- 6.3 Organisiert der Verkäufer auf Wunsch des Käufers den Transport, erfolgt dies auf Kosten und Gefahr des Käufers. Etwaige Ansprüche wegen Verlust, Verzögerung, Beschädigung oder fehlender Waren während des Transports hat der Käufer gegenüber dem Frachtführer geltend zu machen.
- 6.4 Der Verkäufer ist zu Teillieferungen berechtigt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

## 7. Lieferfristen – Verzug

- 7.1 Liefertermine und Durchlaufzeiten sind Schätzungen, sofern die Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich bestimmt, dass sie verbindlich sind.
- 7.2 Lieferfristen beginnen mit dem spätesten der folgenden Zeitpunkte zu laufen:
- 7.2(i) Eingang beim Verkäufer sämtlicher Informationen, Genehmigungen und Dinge, die vom Käufer bereitzustellen sind;
- 7.2(ii) Eingang einer etwaig vereinbarten Vorauszahlung;
- 7.2(iii) Erfüllung aller sonstigen in der Auftragsbestätigung genannten Voraussetzungen.
- 7.3 Kommt der Käufer seinen Verpflichtungen nicht nach (einschließlich Zahlung, rechtzeitiger Bereitstellung von Informationen oder Mitwirkung), verlängern sich die Lieferfristen von Rechts wegen entsprechend.
- 7.4 Wird ein verbindlicher Liefertermin aufgrund eines dem Verkäufer zurechenbaren Verschuldens überschritten, kann der Käufer Rechtsbehelfe erst geltend machen, nachdem er den Verkäufer schriftlich in Verzug gesetzt und eine zusätzliche angemessene Frist von mindestens fünfzehn (15) Arbeitstagen gewährt hat.
- 7.5 Liefert der Verkäufer auch innerhalb der zusätzlichen Frist nicht, kann der Käufer den nicht gelieferten Teil durch schriftliche Mitteilung kündigen. Die Rechtsbehelfe des Käufers bei Verzug sind auf die Kündigung des nicht gelieferten Teils beschränkt, außer soweit zwingendes Recht eine solche Beschränkung nicht zulässt (einschließlich Fällen von Betrug oder vorsätzlichem Fehlverhalten).

## 8. Kontrolle – Abnahme – Reklamationen

- 8.1 Der Käufer wird die Waren unverzüglich bei Lieferung/Abholung kontrollieren.
- 8.2 Reklamationen betreffend sichtbare Mängel, Nichtkonformität oder Fehlmengen müssen dem Verkäufer innerhalb von acht (8) Kalendertagen nach Lieferung/Abholung schriftlich mitgeteilt werden und in jedem Fall vor Gebrauch, Verarbeitung oder Weiterverkauf.
- 8.3 Erfolgt keine rechtzeitige Mitteilung, gelten die Waren als abgenommen und verzichten die Parteien auf Ansprüche in Bezug auf die betreffenden Mängel/Nichtkonformitäten.

## 9. Rücksendungen – RMA

- 9.1 Waren dürfen ohne vorherige schriftliche Rücksendegenehmigung (RMA) des Verkäufers nicht zurückgesandt werden. Der Verkäufer kann nicht genehmigte Rücksendungen zurückweisen.
- 9.2 Zurückgesandte Waren müssen gemäß den Anweisungen des Verkäufers verpackt und versandt werden. Rücksendungen erfolgen auf Kosten und Gefahr des Käufers, sofern der Verkäufer nicht schriftlich etwas anderes genehmigt.
- 9.3 Werden Waren ohne Mangel oder außerhalb der Garantie zurückgesandt, kann der Verkäufer Bearbeitungs-, Prüf- und Lagerkosten berechnen.

## 10. Zahlungsbedingungen

Electramo NV - BE  
Industrieweg 14,  
2390 Malle

info@electramo.com  
+32 3 311 65 40



www.electramo.com

Electramo NV - NL  
Ampèrestraat 19M,  
N-3861 NC Nijkerk

info@electramo.nl  
+31 33 245 94 44

- 10.1 Sofern in der Auftragsbestätigung nichts anderes angegeben ist, sind Rechnungen innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen ab Rechnungsdatum netto und ohne Aufrechnung oder Einbehalt zahlbar, außer soweit zwingendes Recht etwas anderes bestimmt.
- 10.2 Jede Beanstandung einer Rechnung ist dem Verkäufer innerhalb von acht (8) Kalendertagen nach Rechnungsdatum schriftlich unter Angabe der Gründe und des unbestrittenen Betrags mitzuteilen. Der unbestrittene Teil bleibt am Fälligkeitstag zahlbar.
- 10.3 Zahlungen gelten erst als erfolgt, wenn sie dem Bankkonto des Verkäufers gutgeschrieben sind.

## 11. Zahlungsverzug – Inkasso – Aussetzung

- 11.1 Im Falle verspäteter Zahlung schuldet der Käufer von Rechts wegen und unbeschadet der sonstigen Rechte des Verkäufers Verzugszinsen zum gesetzlichen Zinssatz, der nach belgischem Recht auf Handelsgeschäfte anwendbar ist, ab dem Fälligkeitstag bis zur vollständigen Zahlung.
- 11.2 Der Käufer schuldet außerdem eine feste Mindestentschädigung von EUR 250 für Inkassokosten sowie gegebenenfalls angemessene zusätzliche Beitreibungs- und Einziehungskosten (einschließlich Anwaltskosten), soweit nach belgischem Recht zulässig.
- 11.3 Bleibt der Käufer mit irgendeiner Zahlung in Verzug oder hat der Verkäufer begründeten Anlass, an der Kreditwürdigkeit des Käufers zu zweifeln (einschließlich Übertragung/Verpfändung des Unternehmens, Anzeichen von Insolvenz oder wiederholter verspäteter Zahlungen), kann der Verkäufer die Ausführung aussetzen und eine Vorauszahlung und/oder angemessene Sicherheiten verlangen. Wird innerhalb einer angemessenen Frist keine Sicherheit gestellt, kann der Verkäufer den Vertrag kündigen.
- 11.4 Die Annahme von Wertpapieren bewirkt keine Novation und beeinträchtigt die Verpflichtungen des Käufers nicht.

## 12. Eigentumsvorbehalt

- 12.1 Das Eigentum an den Waren verbleibt beim Verkäufer bis zur vollständigen Zahlung aller nach dem Vertrag geschuldeten Beträge einschließlich Zinsen und Kosten.
- 12.2 Bis zum Eigentumsübergang wird der Käufer
- 12.2(i) die Waren weder verkaufen noch verpfänden noch belasten,
- 12.2(ii) diese lagern und als Eigentum des Verkäufers identifizierbar halten,
- 12.2(iii) diese in gutem Zustand erhalten und
- 12.2(iv) diese gegen die üblichen Risiken versichern.
- 12.3 Im Falle der Nichtzahlung kann der Verkäufer nach schriftlicher Mitteilung per Einschreiben den Vertrag kündigen und die Waren zurücknehmen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Der Käufer wird hierbei mitwirken und Zugang zur Rücknahme gewähren.

## 13. Garantie

- 13.1 Der Verkäufer gewährleistet, dass die Waren bei normalem Gebrauch und ordnungsgemäßer Wartung frei von Konstruktions-, Material- und Ausführungsfehlern sind.
- 13.2 Sofern in der Auftragsbestätigung nichts anderes angegeben ist, beträgt die Garantiefrist zwölf (12) Monate ab Lieferung (oder Bereitstellung gemäß EXW).
- 13.3 Für Electramo-Motoren beträgt die Garantiefrist vierundzwanzig (24) Monate ab Lieferung (oder Bereitstellung gemäß EXW), sofern die Auftragsbestätigung keine andere Frist vorsieht.
- 13.4 Die Garantie deckt keine Mängel ab, die verursacht werden durch:
- 13.4(i) vom Käufer vorgeschriebene Konstruktion/Spezifikationen;
- 13.4(ii) unsachgemäße Installation (es sei denn, die Installation wurde durch den Verkäufer vorgenommen), Fehlgebrauch, Fahrlässigkeit, abnormale Betriebsbedingungen, unzureichende Wartung;
- 13.4(iii) nicht genehmigte Änderungen oder Reparaturen;
- 13.4(iv) Unfall, äußere Ursachen oder höhere Gewalt.
- 13.5 Um sich auf die Garantie berufen zu können, muss der Käufer den Verkäufer nach Entdeckung des Mangels ohne unangemessene Verzögerung schriftlich benachrichtigen, angemessene Nachweise vorlegen und dem Verkäufer gestatten, den Mangel zu beurteilen.
- 13.6 Die Garantieverpflichtung des Verkäufers ist nach Wahl des Verkäufers auf die Reparatur oder den Ersatz mangelhafter Teile beschränkt. Garantiarbeiten werden an einem vom Verkäufer gewählten Ort durchgeführt.
- 13.7 Sofern nicht anders vereinbart, gehen Transport, Zollabfertigung, Reisezeit, Arbeitskosten, Aufenthalt, Hebeausrüstung und alle sonstigen Kosten von Vor-Ort-Einsätzen zu Lasten des Käufers.

13.8 Ersetzte Teile sind innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Austausch frachtfrei an den Verkäufer zurückzusenden; andernfalls kann der Verkäufer diese Teile in Rechnung stellen.

## 14. Haftungsbeschränkung

- 14.1 Die gesamte kumulierte Haftung des Verkäufers aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag (sei es vertraglich, außervertraglich, aus Gefährdungshaftung oder anderweitig) ist auf den Nettorechnungswert der Waren/Dienstleistungen beschränkt, die Anlass zu dem Anspruch geben, mit einer absoluten Obergrenze von EUR 50.000 pro Schadensfall und EUR 100.000 pro Vertragsjahr.
- 14.2 Der Verkäufer haftet nicht für mittelbare oder Folgeschäden, einschließlich (ohne Beschränkung) entgangenen Gewinns, Umsatzverlusts, Produktionsverlusts, Betriebsunterbrechung, Verlusts von Goodwill, Datenverlusts oder Ansprüchen Dritter.
- 14.3 Der Käufer wird alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um seinen Schaden zu mindern.
- 14.4 Jeder Anspruch ist innerhalb von dreißig (30) Tagen, nachdem der Käufer von dem schadensverursachenden Ereignis Kenntnis erlangt hat (oder vernünftigerweise hätte erlangen müssen), schriftlich mitzuteilen. Gerichtliche Verfahren sind, soweit gesetzlich zulässig, innerhalb eines (1) Jahres nach dieser Mitteilung einzuleiten.
- 14.5 Keine Bestimmung des Vertrags schließt eine Haftung aus oder beschränkt sie, soweit eine solche Ausschließung oder Beschränkung nach zwingendem Recht nicht zulässig ist, einschließlich der Haftung für Betrug oder vorsätzliches Fehlverhalten.

## 15. Höhere Gewalt

- 15.1 Höhere Gewalt bedeutet jedes Ereignis außerhalb der angemessenen Kontrolle einer Partei, das die Erfüllung verhindert oder verzögert, einschließlich Arbeitskonflikten, Brand, Embargo, staatlicher Maßnahmen, Störungen der Lieferkette, Transportmangel, Knappheit von Rohstoffen und Energiebeschränkungen.
- 15.2 Die betroffene Partei wird die andere Partei unverzüglich schriftlich über das Ereignis und die zu erwartenden Auswirkungen informieren.
- 15.3 Die Verpflichtungen werden während der Dauer der höheren Gewalt ausgesetzt. Dauert die höhere Gewalt länger als sechzig (60) aufeinanderfolgende Kalendertage an, kann jede Partei den betroffenen Teil durch schriftliche Mitteilung ohne Entschädigung kündigen, unbeschadet der Zahlungspflichten für bereits gelieferte Waren.
- 15.4 Treten Umstände ein, die das vertragliche Gleichgewicht grundlegend stören, ohne die Erfüllung unmöglich zu machen, werden die Parteien in gutem Glauben über eine angemessene Anpassung verhandeln. Bis zum Abschluss dieser Verhandlungen kann der Verkäufer die Ausführung aussetzen, wenn eine Fortsetzung offenkundig unzumutbar wäre.

## 16. Aussetzung – Kündigung

- 16.1 Der Verkäufer kann die Ausführung aussetzen, wenn der Käufer gegen irgendeine Verpflichtung (einschließlich Zahlung) verstößt und diesen Verstoß nach schriftlicher Mitteilung fortsetzt.
- 16.2 Der Verkäufer kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung kündigen, wenn der Käufer
- 16.2(i) wesentlich vertragsbrüchig wird und dies nicht innerhalb von fünfzehn (15) Arbeitstagen nach Mitteilung behebt, oder
- 16.2(ii) zahlungsunfähig wird, in Liquidation tritt, ein gerichtliches Reorganisationsverfahren oder ein ähnliches Verfahren einleitet, oder
- 16.2(iii) wiederholt verspätet zahlt.
- 16.3 Bei Kündigung werden alle offenen Beträge sofort fällig und zahlbar. Bestimmungen, die ihrer Natur nach fortgelten (Zahlung, geistiges Eigentum/Vertraulichkeit, Haftungsbeschränkung, anwendbares Recht und Gerichtsstand), bleiben in Kraft.

## 17. Compliance – Exportkontrolle – Ethik (optional)

- 17.1 Der Käufer wird die anwendbaren Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften einhalten und die Waren nicht unter Verstoß gegen diese Vorschriften exportieren oder reexportieren.
- 17.2 Der Käufer wird die anwendbaren Antikorruptionsvorschriften einhalten. Jede Partei kann den Vertrag bei wesentlichen Verstößen kündigen.

## 18. Übertragung – Untervergabe

- 18.1 Der Käufer darf den Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers weder übertragen noch abtreten. Der Verkäufer kann den Vertrag im Rahmen einer Unternehmensübertragung auf ein verbundenes Unternehmen oder einen Rechtsnachfolger übertragen.
- 18.2 Der Verkäufer ist berechtigt, Unterauftragnehmer für die Ausführung einzuschalten, bleibt jedoch für seine Verpflichtungen verantwortlich.

## 19. Mitteilungen

19.1 Mitteilungen müssen schriftlich erfolgen und versandt werden per

19.1(i) Einschreiben an den Gesellschaftssitz Industrieweg 14 – 2390 Malle/Belgien, oder

19.1(ii) E-Mail an die in der Auftragsbestätigung genannten Adressen, es sei denn, zwingendes Recht schreibt eine bestimmte Form vor.

19.2 Mitteilungen gelten als zugegangen:

19.2(i) bei Einschreiben am dritten Arbeitstag nach Absendung;

19.2(ii) bei E-Mail am Arbeitstag der Absendung, wenn sie vor 16:00 Uhr CET/CEST versandt wurde, andernfalls am nächstfolgenden Arbeitstag.

## 20. Anwendbares Recht – Gerichtsstand

20.1 Auf den Vertrag findet belgisches Recht Anwendung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

20.2 Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag sind ausschließlich die zuständigen Gerichte von Antwerpen, Belgien, zuständig, unbeschadet des Rechts des Verkäufers, einstweilige Maßnahmen zu beantragen.

## 21. Verschiedene Bestimmungen

21.1 Salvatorische Klausel: Ist eine Bestimmung ungültig oder undurchsetzbar, bleiben die übrigen Bestimmungen in vollem Umfang wirksam. Die ungültige Bestimmung wird durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, die dem Parteiwillen möglichst nahekommt.

21.2 Kein Verzicht: Die Nichtdurchsetzung einer Bestimmung stellt keinen Verzicht auf Rechte dar.

21.3 Vollständige Vereinbarung: Der Vertrag enthält die vollständige Vereinbarung der Parteien in Bezug auf seinen Gegenstand.

21.4 Sprache: Werden diese AGB übersetzt, hat die niederländische Fassung Vorrang, sofern zwingendes Recht nichts anderes bestimmt.